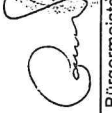


§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 198 v.H. |
| 2.  | Gewerbesteuer  | 365 v.H. |

Westertimke, 03.12.2025

  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in der Sitzung am 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                   |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 1.419.200,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 1.487.700,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0,00 Euro         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0,00 Euro         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                   |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 1.407.200,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 1.664.700,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 85.500,00 Euro    |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 601.000,00 Euro   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0,00 Euro         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0,00 Euro         |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000,00 Euro festgesetzt.